

ohnehin mit wirtschaftlichen Schwierigkeiten kämpfenden Leute werden also durch ein solches Versprechen zu unwirtschaftlichen Käufen veranlasst, bezahlen die Gegenstände in den Abzahlungsgeschäften erheblich teurer als anderwärts und verlieren dann, wenn sie eines Tages ihre Verpflichtungen mit nur einer Rate nicht erfüllen können, nicht nur die gekauften Sachen, sondern auch die geleisteten Anzahlungen.

Gegen solche unlauteren geschäftlichen Massnahmen versagt das Gesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes, und es ist deshalb wohl begründlich, wenn die Detailisten und sonstigen Gewerbetreibenden und ihre Verbände einen weiteren Ausbau dieses Gesetzes wünschen. Sie werden dabei, wie die „Spar-Korrespondenz“ meint, auch auf die Unterstützung der Sparkassen rechnen können, die solche Manipulationen ebenfalls missbilligen.

(„Nordwestdeutsche Handwerks-Zeitung.“)

Einbrüche und Schwindeleien: Breslau. Beim Uhrmacher Kaiser, Gräbschener Strasse 44, wurde ein Schaufenstereinbruch verübt. Schaden etwa 400 Mk. — Schaufenstereinbruch in dem Uhrengeschäft von Lewy, Graupenstrasse 6/10. Der Einbrecher wurde gefasst.

Offenbach. Der 20jährige Rud. Schreiber aus Geba brach in einen Uhrmacherladen in der Grossen Marktstrasse ein; er wurde in Frankfurt a. M. verhaftet.

Berlin. Schaufenstereinbruch im Uhrengeschäft von Julius Ullrich, Grolmanstrasse 68. Schaden 1000 Mk.

Hanau. In der Goldwarenfabrik von Weisshaupt Söhne wurde ein dort stehender Musterkoffer eines Pforzheimer Reisenden gestohlen.

Chemnitz. In der Zschopauer Strasse wurde ein Einbruch verübt. Der Einbrecher wurde festgenommen.

Neukölln. Beim Uhrmacher Hermann Rudolph, Bergstrasse 132, wurde der Laden fast ganz ausgeraubt. Das Geschäft war erst kürzlich eingerichtet. Schaden 5000 Mk.

Kollegen, tretet der Einbruchshilfskasse unseres Verbandes bei!

Konkurs oder Vergleich. Der in Pforzheim seit 17 Jahren bestehende Kreditorenverein für die Gold-, Silberwaren- und Uhrenindustrie, welcher seit Jahren den Gedanken der sogen. aussergerichtlichen Zwangsvergleiche verfolgt, hat neuerdings an der Hand seiner mehr als 16jährigen Erfahrung eine Statistik aufgemacht, welche die Durchschnittsquoten der von ihm bis Ende 1911 behandelten Ausgleiche und Konkurse darstellt. Es brachten danach im Durchschnitt der Jahre 1896 bis 1911 die Ausgleiche 47,55 Proz., die Konkurse aber nur 19,29 Proz. Diese Ziffern zeigen, ein wieviel besseres Ergebnis durchweg erzielt werden konnte, wo der Konkurs sich vermeiden liess.

Silberkurs. $\frac{600}{1000}$ Arbeitssilber der Vereinigten Silberwarenfabriken per kg 76 Mk. oder per g 7,6 Pf.

Konventionspreis der „Vereinigten Silberkettenfabrikanten Deutschlands“ für 0,800 feine silberne Ketten auf 79 Mk. per kg, 7,9 Pf. per g.

Konkursnachrichten.

Apenrade. Goldschmied Otto Göttig. Anmeldefrist bis zum 4. März, Prüfungstermin am 28. März.

München. Assistentenehefrau Magdalena Weinberger, Inhaberin der Firma Simon Kirschner Nachf., Uhrenhandlung, Goldwaren und Optik, in München, Wohnung Amalienstrasse 18, O. R. G., Geschäftslokal Glückstrasse 13. Anmeldefrist bis zum 30. Januar, Prüfungstermin am 7. Februar.

Salzwedel. Goldschmied Paul Lang, früher in Salzwedel, jetzt unbekannter Aufenthalt. Anmeldefrist bis zum 31. Januar, Prüfungstermin am 6. Februar.

Briefkasten und Rechtsauskünfte.

F. Sch. in L. Unter Wochenlohn versteht das Gesetz Arbeitslohn für 6 Werktag. Den Betrag aber, den Sie als Wochenlohn mit fest — Mk. — Pf. bedungen haben, müssen Sie zahlen, ohne etwa den 7. Tag — Sonntag — abzuziehen; da Sie einen bestimmten Wochenlohn bedungen haben, also für 6 Tage. Fällt nun aber in die 6 Tage ein Feiertag, oder Ihr Gehilfe arbeitet an einem Tage der Woche nicht, so können Sie den Lohn für diese Tage bzw. Zeit selbstverständlich kürzen.

G. K. in Ch. Seniorchef. Sie haben sich darüber geärgert, dass ein Reisender den Chef seiner Firma den Seniorchef nannte, und haben deshalb Streit bekommen, da es Ihrer Ansicht nach eine Anmassung der kleinen Firma sei, ihren Chef Seniorchef nennen zu lassen, während Sie ihn noch gekannt haben, als er . . . usw. — Wenn Sie sich sonst zu keinen abfälligen, beleidigenden Bemerkungen haben hinreissen lassen, wird die Drohung des Reisenden, er würde dafür sorgen, dass Sie verklagt würden, wohl weiter keine Folgen haben. Wie Sie sich aber auch darüber ärgern können, begreifen wir gar nicht. Seniorchef klingt wohl etwas geschwollen, aber das liegt im Zuge der Zeit. Es muss alles nach etwas Besonderem aussehen, also lassen Sie den Leuten das Vergnügen, und lernen Sie über menschliche Schwächen und Eitelkeit lächeln. Denken können Sie ja darüber, was Sie wollen. Lesen Sie doch einmal die Todesanzeigen, da werden Sie finden, dass fast jeder gestorbene Chef ein Seniorchef zu sein pflegt, denn die Juniorchefs, die jungen Herren, die eigentlich noch keine Chefs sind, wollen auch ihren Platz an der Sonne haben. So kommt es, dass heute jede Firma, die auf sich hält, einen „Seniorchef“ haben muss, wie jedes Wurstblatt seinen Chefredakteur und jeder Flohzirkus seinen „Direktor“ haben muss.

Ueber die „Fortführung der Firma des Vorgängers“ ist in Nr. 24a dem Anfragenden der Rat erteilt, sich mit dem Vorgänger zu einigen. Nach meinem Dafürhalten liegt im vorliegenden Falle gar kein Anlass vor. Die streitige Firma hat der „Vorgänger“ am Haus oder am Lokal anbringen lassen. Bei Uebergabe des Geschäfts an den Nachfolger ist über die Fortführung der Firma überhaupt nicht verhandelt worden; die Frage hatte somit für den Verkäufer des Geschäfts offenbar überhaupt kein Interesse, was schon daraus hervorgeht, dass er die Entfernung der Firma weder dem Käufer des Geschäfts zur Bedingung machte, noch selbst veranlasste. Hiernach hat der „Nachfolger“ doch jetzt gar keinen Anlass, die Entfernung oder Unkenntlichmachung der Firma selbst, und etwa gar auf eigene Kosten, ausführen zu lassen. Das war Sache des Verkäufers, und zwar zurzeit der Geschäftsübergabe. Hat er damals die Firma interesselos stehen lassen, so ist daraus jedenfalls zu schliessen, dass er deren Weiterbenutzung stillschweigend dulden wollte, wenn sie den neuen Geschäftsinhaber nicht geierte, und nach meinem Dafürhalten braucht dieser es jetzt gar nicht zu dulden, wenn sein Vorgänger etwa die Entfernung der Firma auf eigene Kosten ausführen lassen will. Der Käufer hat ganz korrekt gehandelt, wenn er einfach den eigenen Namen an das Schaufenster schreiben (oder sonstwie anbringen) liess, um sich als „Nachfolger“ zu bezeichnen. Möglich, dass hierüber auch die Meinungen abweichen werden, doch ändert das nicht die feststehende Tatsache, dass Verkäufer früher nichts gegen das unveränderte Bleiben der alten Firma einzuwenden hatte, was zweifellos als sein „stillschweigendes“ Einverständnis ausgelegt werden muss. Ganz zutreffend ist übrigens der dem Fragenden erteilte Rat, unter seinem Namen als Geschäftsinhaber hinzuzusetzen: „früher G. . . S. . .“. Hierbei steht auch dem nichts im Wege, den eigenen Namen mit eben nur von der Strasse aus „lesbaren“ Buchstaben (ebenso das „früher“) zu schreiben, für den Namen des Vorgängers aber meterhohe Buchstaben anzuwenden. Vero.

Frage- und Antwortkasten.

Anonyme Anfragen werden nicht berücksichtigt.

Fragen.

Frage 2128. Wo und zu welchem Preise bekommt man Taschenlampenbatterien Marke „Continental“? R. Z. in Fr.

Frage 2129. Wer liefert, oder welche Metallwarenfabrik fabriziert Wandkonsols, passend für eine vergoldete, französische Pendüle? P. H. in B.

Frage 2131. Ist einer der Herren Kollegen im Besitze einer Trauringgraviermaschine, wie funktioniert diese, und wie hoch ist der Preis? O. Th. in W.

Antworten.

Wir bitten unsere Leser, sich recht rege an der Beantwortung der gestellten Fragen zu beteiligen.

Zur Frage 2121. **Schleifstein befestigen.** Wenn ich Ihre Frage richtig verstehe, wollen Sie einen vorhandenen Schleifstein auf dessen (ebenfalls vorhandene) Welle fest und rundlaufend befestigen. Da Sie aber über die Beschaffenheit dieser Teile keine Angaben machen, ist es nicht möglich, Ihnen eine für den besonderen Fall geeignete Art der Befestigung anzugeben, da die Grösse des Schleifsteins oft besondere Vorsichtsmassregeln erfordert. Im allgemeinen aber lässt sich ein Schleifstein auf folgende Art einwandfrei befestigen, und es ist dann sogar hier maschineller Antrieb bei hoher Umdrehungsgeschwindigkeit gut verwendbar. Die in das Mittelloch des Schleifsteins in satter Reibung passende Welle wird auf einer Leitspindel-drehbank mit Gewinde versehen (nachdem die beiden Enden für die Lager passend gedreht wurden), und zwar in einer Länge ausreichend zur Aufnahme des Schleifsteins und auf jeder Seite desselben je einer mittelstarken Pappscheibe von etwa sechsfachem Durchmesser der Welle, je einer Metallscheibe von etwa fünffachem Durchmesser der Welle und je zweier ebenfalls auf der Leitspindeldrehbank geschnittener Muttern. Die beiden Metallscheiben (in Stärke von etwa dem halben Durchmesser der Welle und bei grösseren Schleifsteinen von Eisen) werden auf einer Seite (etwa in dreieinhalbfachem Durchmesser der Welle) etwa 1 bis 3 mm tief ausgedreht; so dass auf dieser Seite an der Peripherie ein „Kranz“ stehen bleibt, der sich gegen die Pappscheibe legt und so den Schleifstein beiderseits am äusseren Rand der Metallscheibe festklemmt, wenn die Schraubenmuttern angezogen werden, während in der Mitte die Metallscheiben nicht bis an die Pappscheiben angezogen werden können, also hohl liegen. Dadurch wird der Schleifstein in der Mitte gar nicht gedrückt und kann nicht zersprengt werden, was sonst leicht passiert, wenn die Schrauben den Schleifstein unmittelbar festhalten sollen, selbst wenn das Achsenloch mit Blei ausgelegt ist, wie bei fast allen künstlichen Schleifsteinen, die wir zu benutzen pflegen. — Ist das Loch dann genau in der Mitte des Schleifsteins, dann muss dieser sofort tadellos flach- und rundlaufen; ein Lockern ist selbst bei stärkster Beanspruchung nicht zu befürchten. Unrundlaufende Steine müssen natürlich rundlaufend abgedreht werden. Vero.